

# Erhebliche steuerliche Vorteile

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollten die steuerlich günstigen Möglichkeiten der Wertpapieranlage im Betriebsvermögen nutzen.



Der Einsatz von Dachfonds in der betrieblichen Vorsorge für den geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH löst etliche Detailprobleme, birgt die Chance auf attraktive Renditen und bietet auch steuerliche Vorteile.

**D**er geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, der zu mehr als 50 Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist, hat in Deutschland – vereinfacht gesagt – in der Regel eine Art Sonderstellung. Aus Sicht der Finanzverwaltung gilt er als Arbeitnehmer, weil er Gehalt bezieht, sozialversicherungsrechtlich wird er hingegen wie ein Unternehmer behandelt und ist daher von der Rentenversicherungspflicht befreit. Dementsprechend kann er keine Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwarten, womit für ihn die dringende Notwendigkeit

entsteht, selbst Vorsorge zur Absicherung seines Lebensstandards im Alter zu treffen. Bisher geschieht das in der Regel durch eine Pensionszusage des Unternehmens, die in der Vergangenheit meist durch eine Lebens- oder Rentenversicherung rückgedeckt war.

Das Problem: Nicht erst mit der Absenkung des sogenannten Rechnungszinses, mit dem das Deckungskapital über die Vertragslaufzeit hinweg verzinst wird, steht fest: Die meisten Pensionszusagen werden am Ende nicht die vom Versicherer in Aussicht gestellte Leistung zur Verfügung stellen können.

## Gefahr der Einstufung als Eigenhandel

Für die Verwaltung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen lohnt sich unter Umständen die Gründung einer eigenen vermögensverwaltenden GmbH. Auch führen manche Geschäftsführer, die das aktive Geschäft ihres Unternehmens eingestellt haben und sich aufs Altenteil zurückziehen wollen, den vorhandenen GmbH-Mantel als vermögensverwaltende Gesellschaft weiter, um ihre eigene Altersversorgung darüber zu verwalten. Das bringt manchen Vorteil, denn so kann der rendite- und steueroptimierte Effekt auch in der Auszahlungsphase erhalten werden. Außerdem können so auch weiterhin Kosten für Depotverwaltung und Bankspesen, aber auch Aufwendungen für Fach-

literatur sowie anfallende Kosten für Beratung und Reisen steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings hat eine rein vermögensverwaltende GmbH auch einen Haken, nämlich eine unter Umständen drohende Einstufung durch den Fiskus als Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel zur Erzielung kurzfristiger Einkünfte aus Wertpapiergeschäften. Dann wäre der steuerliche Vorteil der Anlage von Wertpapieren im Betriebsvermögen ganz schnell wieder weg. Deshalb sollte immer die Langfristigkeit der in der GmbH durchgeführten Käufe und Verkäufe von Investmentfonds im Vordergrund stehen. Faustregel: Wertpapierpositionen sollten nicht unterjährig gehandelt werden.

Auch früher abgeschlossene Verträge sind schon jetzt stark unterfinanziert, weil die in der Regel zu geringen Erträge aus Kapitalversicherungen weit hinter den Prognosen der Versicherungsgesellschaften liegen.

Eine Möglichkeit, dem zu entkommen, besteht in der Investition in höher rentierliche Anlageformen wie Kapitalbeteiligungen. Damit rückt die Anlage in Aktien und Aktienfonds in den Fokus. „Insbesondere für Unternehmer bietet dabei die Wertpapieranlage im Betriebsvermögen besonders attraktive Möglichkeiten“, erklärt Andreas Beys, auf das Thema Altersvorsorge spezialisierter Vorstand der Kölner Sauren Fonds-Service AG. Im Vergleich zur Anlage im Privatvermögen biete die Investition im Betriebsvermögen nämlich erhebliche steuerliche Vorteile. Denn während Erträge aus Wertpapieranlagen im Privatvermögen seit Einführung der Abgeltungsteuer Anfang 2009 mit einem Steuersatz von 26,38 Prozent belegt sind, fällt die steuerliche Belastung von Anlagen im Betriebsvermögen geringer aus.

## Steuervorteile

„Ein Vorteil der Anlage im Betriebsvermögen liegt darin, dass bei Thesaurierung der Unternehmensgewinne die steuerliche Belastung deutlich geringer ausfällt als bei Ausschüttung der Unternehmensgewinne bis ins Privatvermögen“, so Beys. Das führe zu einer höheren Rendite aufgrund der höheren Anlagesumme zuzüglich des daraus entstehenden Zinseszineffekts. Während nämlich der Gewinn auf betrieblicher Ebene nur mit insgesamt zirka 30 Prozent besteuert wird, würde bei einer Gewinnausschüttung bis ins Privatvermögen aufgrund der höheren Besteuerung von insgesamt etwa 50 Prozent rund ein Drittel weniger an Kapital zur Anlage zur Verfügung stehen (siehe dazu Kasten auf Seite 298).

Ein weiteres Argument, das für die Anlage im Betriebsvermögen spricht, ist der Umstand, dass insbesondere bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder der AG die Kursgewinne von Aktienanlagen und zum Teil auch die Dividenden im Betriebsvermögen umgerechnet nur mit 1,5 Prozent be-



Andreas Beys (Sauren Fonds-Service AG): „Besonders attraktive Chance für Unternehmer.“



Ursula Fleischmann (ebase): „Wesentliche Steuerdaten zu Investmentfonds müssen vorhanden sein.“



Michael Schwerdtle (Tinbergen AG): „Wir sprechen vor allem kleine und mittlere Unternehmen an.“

steuert werden, während die gleichen Erträge im Privatvermögen mit dem Abgeltungsteuersatz von etwa 26,38 Prozent belegt sind.

Diese Vorteile nutzen immer mehr freie Finanzdienstleister für die direkte Ansprache von Unternehmern. Insbesondere der Fondsberater hat hier sehr gute Argumente, weil er mit dem Investmentfonds über ein äußerst attraktives Produkt für die betriebliche Vorsorge verfügt. Die steuerlichen Vorzüge von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften können beim Einsatz von Investmentfonds sozusagen eins zu eins durchgereicht werden, was bei anderen indirekten Anlagen wie Kapitalversicherungen oder Zertifikaten in dieser Form nicht möglich ist.

Zum Hintergrund: Eine steuerliche „Würdigung“ einzelner Anlageklassen in einem Mantelprodukt wie der Lebens- oder der Rentenversicherung, aber auch dem Zertifikat findet nicht statt. Jegliche Wertsteigerung – egal aus welcher Quelle – ist zu 100 Prozent steuerpflichtig. Das heißt, der Veräußerungsgewinn aus Direktanlage in Aktien ist zu 40 Prozent (Personengesellschaften) beziehungsweise zu 95 Prozent (Kapitalgesellschaften) steuerfrei. Bei der indirekten Anlage über Lebens- oder Rentenversicherung sowie Zertifikat muss der Veräußerungsgewinn zu 100 Prozent versteuert werden.

Anders sieht die Sache beim Investmentfonds aus: Hier findet die steuerliche Berücksichtigung einzelner Anlageklassen im

„Mantel Investmentfonds“ statt, weil der Investmentfonds steuerlich transparent ist – zumindest dann, wenn die Fondsgesellschaft bei thesaurierenden Fonds innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres die Thesaurierungsmeldung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei ausschüttenden Fonds muss innerhalb von vier Monaten nach Wirtschaftsjahresende der Ausschüttungsbeschluss gefasst und dieser wiederum innerhalb von vier Monaten veröffentlicht sein.

„Damit betriebliche Anleger diese Steuervorteile von Investmentfonds optimal ausschöpfen können, müssen zusätzlich wesent-

### Vergleich steuerliche Konsequenzen: Personen- / Kapitalgesellschaft / Privatvermögen

Die steuerliche Behandlung von Einnahmen sowie Veräußerungsgewinnen von Wertpapieren zeigt deutliche Unterschiede, je nachdem, ob es sich um Erträge oder Gewinne von Personen- oder Kapitalgesellschaften handelt oder ob die Papiere im

Privatvermögen gehalten werden. Das betrifft insbesondere Erträge aus Kapitalbeteiligungen und Immobilienanlagen. Zinsen und Veräußerungsgewinne aus Anleihen und Zertifikaten sind durchgehend zu 100 Prozent steuerpflichtig.

|  | Personengesellschaft                                  |  | Kapitalgesellschaft                |  | P-Vermögen *                     |
|--|---|--|------------------------------------|--|----------------------------------|
| Direkte Einnahmen WP/Festgeld/Immobilien     | Einkommensteuer <sup>1</sup>                          | Gewerbesteuer <sup>2</sup>                 | Körperschaftsteuer <sup>3</sup>    | Gewerbesteuer <sup>2</sup>                 | Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> |
| Ausl. Mieterträge – DBA a. offenen Immofonds | 100 % steuerfrei (§ 4 InvStG)                         | 100 % steuerfrei (§ 8 GewStG)              | 100 % steuerfrei (§ 4 InvStG)      | 100 % steuerfrei (§ 8 GewStG)              | 100 % steuerfrei (§ 4 InvStG)    |
| Inländische Mieterträge a. offenen Immofonds | 100 % steuerpflichtig                                 | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig              | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig            |
| Dividenden aus Kapitalbeteiligungen (Aktien) | steuerbegünstigt 40 %<br>steuerfrei (§ 3 Nr. 40 EStG) | > 15 % an Kapitalgesellschaft = steuerfrei | 95 % steuerfrei (§ 8b Abs. 5 KStG) | > 15 % an Kapitalgesellschaft = steuerfrei | 100 % steuerpflichtig            |
| Zinsen aus Tagesgeldern, Festgeldern         | 100 % steuerpflichtig                                 | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig              | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig            |
| Zinsen aus Anleihen                          | 100 % steuerpflichtig                                 | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig              | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig            |
| Veräußerungsgewinne WP/Festgeld/Immobilien   | Einkommensteuer <sup>1</sup>                          | Gewerbesteuer <sup>2</sup>                 | Körperschaftsteuer <sup>3</sup>    | Gewerbesteuer <sup>2</sup>                 | Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> |
| V-Gewinn ausländische Immobilie -DBA-        | 100 % steuerfrei (§ 4 InvStG)                         | 100 % steuerfrei (§ 8 GewStG)              | 100 % steuerfrei (§ 4 InvStG)      | 100 % steuerfrei (§ 8 GewStG)              | 100 % steuerfrei (§ 4 InvStG)    |
| V-Gewinn aus Kapitalbeteiligungen (Aktien)   | steuerbegünstigt 40 %<br>steuerfrei (§ 3 Nr. 40 EStG) | > 15 % an Kapitalgesellschaft = steuerfrei | 95 % steuerfrei (§ 8b Abs. 1 KStG) | > 15 % an Kapitalgesellschaft = steuerfrei | 100 % steuerpflichtig            |
| V-Gewinn aus Anleihen                        | 100 % steuerpflichtig                                 | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig              | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig            |
| V-Gewinn aus Zertifikaten                    | 100 % steuerpflichtig                                 | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig              | 100 % steuerpflichtig                      | 100 % steuerpflichtig            |

<sup>1</sup> max. Einkommensteuersatz 45 % zzgl. Soli und ggf. KiSt; <sup>2</sup> Gewerbesteuersatz ermittelt sich aus Gewerbesteuerermessbetrag und Gewerbesteuerhebesatz

<sup>3</sup> max. Körperschaftsteuer 15 % zzgl. Soli, <sup>4</sup> max. Kapitalertragsteuersatz 25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt \* Kauf ab 2009 Quelle: Sauren Fonds-Research AG

liche steuerliche Daten zu den Fonds zur Verfügung stehen“, erklärt Ursula Fleischmann, Abteilungsdirektorin Pension Management bei der Fondsplattform ebase. Voraussetzung dafür ist, dass die steuerbegünstigten Erträge aus den Wertsteigerungen des jeweiligen Investmentfonds ermittelt werden können. Das geht aber nur dann, wenn die Investmentgesellschaft zum täglichen Rücknahmepreis auch einen Aktien- beziehungsweise Immobiliengewinn in Prozent veröffentlicht.

„Für ebase sind betriebliche Anleger ein sehr wichtiges Geschäftsfeld“, so Fleischmann, „deshalb legen wir besonderen Wert auf ein ausführliches Reporting für Unternehmen.“ Zu jeder Order liefert ebase die steuerlichen Daten des jeweiligen Fonds, die der betriebliche Anleger online abrufen kann. Damit ist er in der Lage, seine Steuervorteile voll auszuschöpfen und den administrativen Aufwand zu optimieren. Darüber hinaus stellt ebase jeweils zum Bilanzstichtag eine sogenannte Bilanzwertaufstellung zur Verfügung, die den Aktivwert der Fondsanlage ausweist, und zwar mit dem aktuellen Zeitwert und mit den Anschaffungskosten. Damit stehen die Werte sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz zur Verfügung.

**Chance für Berater**

„Wir sprechen schon seit einiger Zeit vor allem kleine und mittlere Unternehmen auf das Thema an, mit durchaus guter Resonanz“, erklärt Michael Schwerdtle, Finanzberater bei der Tinbergen AG in Köln. Das fange schon bei Unternehmen mit einer Zahl von zehn Mitarbeitern und nur einem Geschäftsführer an und reiche bis zu Unternehmensgrößen von bis zu 500 Mitarbeitern beziehungsweise einem Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro. „Über diese Größenordnung hinaus macht es im Prinzip kaum Sinn, denn Unternehmen ab 500 Mitarbeitern haben oft schon eigene Versorgungswerke zur Absicherung ihrer leitenden Angestellten gegründet“, so Schwerdtle.

Weil die Beratung von Unternehmen insbesondere im Bereich von Pensionsverpflichtungen sehr komplex ist, arbeitet Schwerdtle mit spezialisierten Rentenberatern wie der febs Consulting GmbH in München zusammen. Der

Rentenberater übernimmt die bAV-Beratung inklusive Analyse und Haftung, der Fondsberater erarbeitet aus dem Ergebnis das entsprechende Investmentfondsdepot beziehungsweise die Anlagestrategie.

Die Aufgabe des Fondsberaters selbst besteht darüber hinaus in der Auswahl der für die längerfristige Anlage im Betriebsvermögen am besten geeigneten Investmentfonds

sowie der optimalen Zusammensetzung des Fondsdepots.

**Buchhaltungsproblematik**

Michael Schwerdtles Erfahrung nach entpuppt sich allerdings der gut gemeinte Ansatz, Vermögen im Betriebsvermögen über ein aktives und breit gestreutes Fondsdepot zu verwalten, spätestens bei der Verbuchung aller anfallenden Vorgänge als Verwaltungsmonster, da jede Transaktion, jede Thesaurierung oder Ausschüttung zu einem oder mehreren Buchungssätzen führt. „Mit dem Einsatz eines Dachfonds als indirektes, breit diversifiziertes Fondsdepot im Vergleich zu einem vom Fondsberater empfohlenen Depot reduziert sich der oben aufgeführte Buchungsaufwand auf ein Minimum“, rät Schwerdtle. „Denn fast alle steuerlichen Vorgänge werden bereits im Dachfonds durchgeführt, somit müssen lediglich die kumulierten steuerlichen Daten über die Fondsgesellschaft oder eine depotführende Stelle wie ebase an den Steuerberater übermittelt werden.“ Weniger Buchungen, weniger Kosten. Dem Steuerberater wird es gefallen, da er bisher insbesondere in Fällen, wo Kapitalversicherungen eingesetzt wurden, nur einen sehr geringen Buchungsaufwand hatte.

**Umschichtungsproblematik**

Häufige Umschichtungen führen auch im Betriebsvermögen zu einer geringeren Nettorendite. Realisierte Kursgewinne können im Betriebsvermögen eine Besteuerung von bis zu 30 Prozent auslösen. Dachfonds können auch hier ihre Portfolios sehr aktiv verwalten, ohne erzielte Kursgewinne versteuern zu müssen. Und schließlich kann das aktive Depotmanagement auf Ebene des Anlegers auch aus aufsichtsrechtlichen Gründen zu Problemen führen, da diese Tätigkeit gemäß Kreditwesengesetz (KWG) ausschließlich Kreditinstitute beziehungsweise Finanzdienstleistungsinstitute durchführen dürfen und somit das Unternehmen eine Erlaubnis für diese Tätigkeit benötigen könnte. Neben dem administrativen Aufwand gegenüber der BaFin sind insbesondere natürlich auch die Abgaben an die Aufsichtsbehörde und an die EdW zu beachten, die den steuerlichen Vorteil der Kapitalanlage negativ beeinträchtigen können. FP

**Steuervorteile im Betriebsvermögen**

Unter steuerlichen Aspekten ist es sinnvoll, Aktienanlagen und Aktienfonds im Betriebsvermögen statt im Privatvermögen anzulegen. Bei einem Gewinn von 100.000 Euro bleiben nach Steuern im Betriebsvermögen 13.218,19 Euro mehr übrig als im Privatvermögen.

**Was aus 100.000 Euro Gewinn vor Steuern im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft (GmbH) wird**

|   | Steuerliche Annahme / Beitragsentwicklung |
|---|---|
| Körperschaftsteuersatz:                       | 15,00 %                                   |
| Gewerbsteuerermessbetrag:                     | 3,50 %                                    |
| Gewerbsteuerhebesatz (Annahme):               | 400,00 %                                  |
|   |   |
| Gewinn vor Steuern:                           | 100.000,00 €                              |
| Gewerbsteuer:                                 | 14.000,00 €                               |
| Körperschaftsteuer:                           | 15.000,00 €                               |
| Solidaritätszuschlag:                         | 825,00 €                                  |
| Summe Steuern:                                | 29.825,00 €                               |
| <b>Zur Ausschüttung stehen zur Verfügung:</b> | <b>70.175,00 €</b>                        |
| Bruttoausschüttung:                           | 70.175,00 €                               |
| Kapitalertragsteuer inkl. SolZ (26,375 %):    | 18.508,66 €                               |
| <b>Nettoausschüttung:</b>                     | <b>51.666,34 €</b>                        |

**Der Gesellschafter legt den Ausschüttungsbetrag im Privatvermögen in Aktien an, der sich nach z.B. zehn Jahren verdoppelt hat.**

|   |                    |
|---|--------------------|
| Kapitalertragsteuer inkl. SolZ:                 | 26,38 %            |
| Solidaritätszuschlag:                           | 5,50 %             |
| <b>Anlagebetrag:</b>                            | <b>51.666,34 €</b> |
| Wertzuwachs nach Steuern:                       | 38.039,35 €        |
| <b>Vermögen nach Verkauf im Privatvermögen:</b> | <b>89.709,69 €</b> |

**Alternativ hat der Gesellschafter die obige Ausschüttung ins Privatvermögen unterlassen und stattdessen den zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag im Betriebsvermögen in die gleichen Aktien investiert. Welcher wirtschaftliche Vorteil entsteht, wenn er den Anlagebetrag inklusive des Wertzuwachses ins Privatvermögen ausschüttet? (Es wird nur die Kursentwicklung gewertet.)**

|   |                     |
|---|---------------------|
| <b>Anlagebetrag:</b>  | <b>70.175,00 €</b>  |
| Wertzuwachs:  | 70.175,00 €         |
| Bemessungsgrundlage GewSt (steuerfrei § 8 GewStG):                                  | 0,00 %              |
| Gewerbsteuer:   | 0,00 %              |
| Bemessungsgrundlage KSt (steuerfrei § 8b KSt, 5 % nicht abz.fhg. Betriebsausgaben): | 3.508,75 €          |
| Körperschaftsteuer:   | 526,31 €            |
| Solidaritätszuschlag:   | 28,95 €             |
| Summe Steuern:  | 555,26 €            |
| <b>Zur Ausschüttung stehen zur Verfügung:</b>                                       | <b>139.794,74 €</b> |
| Ausschüttung des Vermögens ins Privatvermögen:                                      | 139.794,74 €        |
| Kapitalertragsteuer inkl. SolZ (26,375 %):  | 36.870,86 €         |
| <b>Vermögen nach Ausschüttung im Privatvermögen:</b>                                | <b>102.923,88 €</b> |
| Vorteil Anlage über Betriebsvermögen:   | 13.218,19 €         |
| Vorteil Anlage im Betriebsvermögen in %:  | 14,74 %             |